

Kombinierter Rechtsschutz für ImRecht Privat Single (RS211)

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:
 - 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für ein oder mehrere in der Polizza bezeichnete, nicht betrieblich genutzte Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von diesem gehalten werden, auf diesen zugelassen oder von diesem geleast sind.
 - 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in seinem Eigentum stehen, nicht von ihm gehalten werden, nicht auf ihn zugelassen oder nicht von ihm geleast sind.
 - 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 1.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 1.5. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
 - 1.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
 - 1.7. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
 - 1.8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
 - 1.9. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
 - 1.10. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
 - 1.11. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB).
 - 1.12. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.1. und Artikel 28.1.2. ARB).
 - 1.13. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB).
2. Versichert ist ausschließlich der Versicherungsnehmer;
 - 2.1. in dem Punkt 1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.
3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.